

S a u s i s c h e s

S a g a z i n,

Zwanzigstes Stück, vom 31^{ten} October, 1782.

Görlitz, gedruckt und zu finden bey Joh. Friedr. Zickelscherer.

1.

Kurfürstl. Sächs. Oberamts-Patent:

Die Direction des Strassen-Baues in der Oberlausitz betr.

d. d. Schloß Ortenburg zu Budislin den 30. Jul. 1782.

Des Durchlauchtigsten Kurfürstens zu Sachsen und Markgrafens in O-
ber- und Niederlausitz d. Z. bestallter Oberamts-Verwalter im Markgraf-
thum Oberlausitz, Amtshauptmann des Budislin. Kreises und Apellations-
Rath, Ich, Johann Wilhelm Traugott von Schönberg, auf Culm,
Neuhof und Luga, entwerthe den Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Ehr-
würdigen, Hoch- und Wohlledlen, Bestrengen und Besten, auch Edlen und Ehrenve-
sten, Grafen, Herren, Prälaten, denen von der Ritter- und Landschaft besagten Mark-
grafthums Oberlausitz, sowol auch den Erbaren und Wohlweisen Bürgermeistern und
Rathmannen der Städte daselbst, meine willige und freundliche Dienste, auch günstig
und geneigte Willfährung, und gebe den Herren, Denenselben und Euch hierdurch zu
vernehmen, es zeigt auch die abschriftliche Befuge des mehrern, was maßen Höchst-
gedachte Sr. Kurfürstl. Durchl. mein gnädigster Herr, Dero Landeshauptmann-
schaft im hiesigen Markgrafthum Oberlausitz die Direction des Strassenbaues,
welcher bereits im Jahr 1737. darzu Auftrag ertheilet, von derselben veranstaltet,
und darüber die nöthige Obacht geführet worden, fernerweit übertragen, auch selbige
deshalb mit einer besondern Instruction versehen lassen. Welche gnädigste Entschlies-
sung Namens mehr Höchstgedachter Sr. Kurfürstl. Durchl. meines gnädigsten
Herrn, und in aufhabender Oberamts-Verwaltung Ich den Herren, Denenselben und
Euch nebst den Inhalt des 1ten, 11ten, und 12ten §i der an die Landeshauptmannschaft
ergangenen Instruction, als eine Erläuterung und Anweisung des Strassenbau-Man-
dats vom 28. April 1781. nach Oberlausitzischer Verfassung zu ihrer Nachachtung